

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.239.021

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 17. März 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.234.829 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 13 Abs. 2 AVG:

Angemerkt wird, dass die Variante¹, in der das Anbringen in gesprochener Form nach § 13 AVG nach der Übermittlung durch den Einschreiter vom Chatbot (also ausschließlich in der Sphäre der Behörde) verschriftlicht wird, insofern kritisch gesehen wird, als die Verschriftlichung durch den Chatbot vom konkret gemeinten Inhalt abweichen kann, ohne dass der Anbringer von dem verschriftlichten Inhalt Kenntnis erlangt. Die vorgeschlagene

¹ 5. Variante: Der Dialog mit dem Chatbot erfolgt durch Spracheingabe. Das Anbringen ist damit ohne weitere Verschriftlichung und Eingabe des Einschreiters bei der Behörde eingebracht und wird allenfalls erst dort verschriftlicht (Erläuterungen, Seite 4/19).

Dokumentation der Kommunikation durch den Chatbot ist nicht ausreichend. Empfohlen wird eine Genehmigung durch den Anbringer.

Zu § 18a Abs. 3 AVG:

Generell ist die Erfüllung der Zulässigkeitsanforderungen für den Adressaten der Erledigung überhaupt nicht und für die Behörde erst durch ex post Nachprüfung erkennbar.

Zu § 18a Abs. 3 Z 2 AVG:

Da es jeweils nur eine sachlich zuständige Behörde oder eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gibt, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„eine dokumentierte Testphase durch die sachlich zuständige Behörde oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“

Bei der zu dokumentierenden Testphase ist unklar, in welcher Form die Dokumentation zu erfolgen hat bzw. sollte klargestellt sein, wer (zuständige Behörde oder Oberbehörde) dokumentieren muss.

Zu § 18a Abs. 3 Z 4 AVG:

Der Begriff der „laufenden Kontrolle“ und insbesondere, wie häufig und in welcher Form diese durchzuführen ist, ist auslegungsbedürftig. Die Rechtssicherheit wird unter Umständen beeinträchtigt, wenn jedes Überschreiten der Kontrollintervalle die erlassenen Bescheide mit Rechtswidrigkeit belastet.

Zu § 18a Abs. 5 AVG:

Das Abstellen auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme stößt bei der Feststellung der Rechtzeitigkeit an Grenzen. Da die Kenntnisnahme auch jenseits der Gewährung von Parteigehör erfolgen kann, ist die Feststellung des Zeitpunkts für die Behörde problematisch.

Zu § 57a Abs. 2 AVG:

Da § 57a Abs. 1 AVG ausschließlich Fälle regelt, in denen gegen einen Bescheid gemäß § 18a Vorstellung erhoben werden kann, ist die Wortfolge „wenn es sich beim angefochtenen Bescheid um einen Bescheid gemäß § 18a handelt“ widersprüchlich. Auf Grund des weitgehend gleichen Regelungsinhaltes würde ausreichen, den Inhalt des Abs. 2 in den ersten Absatz zu integrieren.

Wien, 13. April 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt